

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Klima, Umwelt und Grün	20.01.2022

Mündliche Anfrage der sachkundigen Einwohnerin Frau Michel **Sachstand zum Antrag "Ausschluss von Steingärten"**

Anfragetext

Am 27.06.2019 hat der Umweltausschuss unter AN/0985/2019 einstimmig beschlossen, dass die Stadtverwaltung beauftragt wird, zukünftig in Bebauungs-Plänen eine verpflichtende Begrünung bei unbebauten Grundstückflächen, wie z.B. Vorgärten, Innenhöfen etc. (= Ausschluss von Steingärten) festzusetzen.

Hiermit möchten wir uns über den Sachstand zur Umsetzung der Beauftragungen informieren, insbesondere in wie vielen B-Plänen die verpflichtende Begrünung mittlerweile festgesetzt wurde.

Zusätzlich möchten wir erfragen, welche weiteren Maßnahmen geplant sind, um z.B. die fortschreitende Umwandlung von Vorgärten in Parkplätze zu unterbinden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.:

Die zunehmende Gestaltung der privaten Vorgärten durch sog. steinerne Vorgärten wird auch seitens der Stadtverwaltung als sehr kritisch beurteilt und abgelehnt. Um dies zu unterbinden wird grundsätzlich seit mindestens 10 Jahren und auch zukünftig folgende Festsetzung in die überwiegende Mehrzahl der Bebauungspläne bei der Stadt Köln aufgenommen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind im Bebauungsplangebiet folgende Begrünungsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten:

- Die Bepflanzung der Grundstücksflächen, soweit sie nicht mit Gebäuden, Wegen, Spielplätzen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, mit Gräsern HH 7 (BR 132), Stauden und / oder Sträuchern BB 1 (GH 51)."

Diese Festsetzung betrifft automatisch auch Vorgartenflächen. Entsprechend gibt es in diesen Bebauungsplänen keine separate Regelung für Vorgartenflächen in Bebauungsplänen.

Ein Beispiel hierfür ist der Bebauungsplan "Fuchskaule in Porz-Eldorf" (Satzungsbeschluss am 16.09.2021).

Eine Zusammenstellung aller Bebauungspläne mit diesem Festsetzungsinhalt kann die Verwaltung mit einem vertretbaren Personalaufwand leider nicht zur Verfügung stellen. Sämtliche Bebauungspläne müssten einzeln auf diese Festsetzung hin überprüft werden. Mit Einführung des Standards X-

Planung (in Vorbereitung) wird eine solche Zusammenstellung in kürzester Zeit möglich sein.

Zu 2.:

Die Verwaltung wirbt durch verschiedene Maßnahmen für die naturnahe Gestaltung von privatem Grün.

Im Rahmen des Projektes "Bunte Gärten und Balkone - damit Tiere nicht nur Zaungäste bleiben" wurden eine Internetseite eingerichtet (www.stadt-koeln.de/naturgarten), eine Broschüre zum naturnahen Garten erstellt und zur Anschauung in der Kleingartenanlage "Flora e.V." ein öffentlich zugänglicher Naturschaugarten angelegt, der ab 2022 auch als Wissensgarten über den BUND betreut werden soll. Aktuell wird an einem Projekt zur Auszeichnung naturnahen Grüns im privaten Umfeld gearbeitet. Hier sollen als Anreiz und zur Verbesserung der Akzeptanz in der Nachbarschaft naturnahe Gärten mit einer Plakette ausgezeichnet werden. Das Projekt wird voraussichtlich in 2022 starten.

Im Rahmen des Programmes "GRÜNhoch3 Dächer | Fassaden | Höfe" gewährt die Verwaltung, neben Zuschüssen zu Dach- und Fassadenbegrünungen, Entsiegelungsmaßnahmen in Vorgärten und Höfen zum Zweck der Begrünung und gewährt einen Bonus für Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität (<https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/klima-umwelt-tiere/begruenung-ein-gewinn-jederhinsicht>). Mit der Schaffung grüner Oasen und der Erschließung neuer Freiräume wird das Kleinklima verbessert, die Biodiversität erhöht, das Wohnumfeld attraktiver und ein sozialer, interkultureller und generationsübergreifender Austausch zwischen den Nutzerinnen und Nutzern gefördert. Das Förderprogramm wird regelmäßig in den Printmedien, auf Ausstellungen und öffentlichen Veranstaltungen präsentiert und beworben. Mit dem Flyer "Grün statt Grau" informiert die Verwaltung zudem über die naturnahe Gestaltung von Vorgärten für den Klima- und Artenschutz (https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf57/gruen_statt_grau_folder_08-2020_bfrei.pdf).

Gez. Greitemann